jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/10/18 1Ob16/78, 1Ob26/79, 1Ob9/80, 1Ob39/80, 1Ob24/81, 1Ob34/82 (1Ob35/82), 1Ob41/83, 1O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1978

Norm

ABGB §1304 A1
AHG §2 Abs2

Rechtssatz

Der Rechtsmittelbegriff des AHG umfasst alle prozessualen Anfechtungsmittel im weiteren Sinn, sodass nur für nicht sanierbare Akte der Vollziehung Ersatz zu gewähren ist. Das Gesetz überlässt auf diese Weise zunächst dem Betroffenen selbst die Wahrung seiner Interessen und gewährt ihm Amtshaftungsansprüche nur dort, wo er innerhalb des betreffenden Verfahrens alle Anfechtungsmittel vergeblich ausgeschöpft hat.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 16/78
  Entscheidungstext OGH 18.10.1978 1 Ob 16/78
  Veröff: JBl 1980,42 = RZ 1980/18 S 109
- 1 Ob 26/79
  Entscheidungstext OGH 29.08.1979 1 Ob 26/79
  Auch; Veröff: SZ 52/119 = JBl 1980,485
- 1 Ob 9/80
  Entscheidungstext OGH 16.04.1980 1 Ob 9/80
  Veröff: SZ 53/61
- 1 Ob 39/80
  Entscheidungstext OGH 03.06.1981 1 Ob 39/80
  Veröff: SZ 54/86 = JBl 1982,658
- 1 Ob 24/81
  Entscheidungstext OGH 02.06.1982 1 Ob 24/81
  Veröff: SZ 55/81 = JBl 1983,326
- 1 Ob 34/82
  Entscheidungstext OGH 15.02.1983 1 Ob 34/82
  Auch; Veröff: SZ 55/190

- 1 Ob 41/83
  Entscheidungstext OGH 04.04.1984 1 Ob 41/83
  Auch
- 1 Ob 3/85
  Entscheidungstext OGH 27.02.1985 1 Ob 3/85
  Zweiter Rechtsgang zu 1 Ob 24/81
- 1 Ob 18/95
  Entscheidungstext OGH 27.07.1995 1 Ob 18/95
  Auch: nur: Der Rechtsmittelbegriff des AHG umfasst alle prozessualen Anfechtungsmittel im weiteren Sinn, sodass nur für nicht sanierbare Akte der Vollziehung Ersatz zu gewähren ist. (T1)
  Beisatz: Der weite Rechtsmittelbegriff umfasst nicht nur ordentliche, sondern auch außerordentliche Rechtsmittel der Gerichtsbarkeit und Verwaltung, darüber hinaus aber auch alle anderen Rechtsbehelfe. (T2)
  Veröff: SZ 68/133
- 1 Ob 22/95
  Entscheidungstext OGH 06.09.1995 1 Ob 22/95
  Auch; Veröff: SZ 68/156
- 1 Ob 241/97s
  Entscheidungstext OGH 27.01.1998 1 Ob 241/97s
  nur: Der Rechtsmittelbegriff des AHG umfasst alle prozessualen Anfechtungsmittel im weiteren Sinn. (T3)
  Beisatz: Unter anderem nicht nur ordentliche, sondern auch außerordentliche Rechtsmittel der Gerichtsbarkeit. (T4)
  Veröff: SZ 71/7
- 1 Ob 107/97k
  Entscheidungstext OGH 28.04.1998 1 Ob 107/97k
  nur: Das Gesetz überlässt zunächst dem Betroffenen selbst die Wahrung seiner Interessen und gewährt ihm Amtshaftungsansprüche nur dort, wo er innerhalb des betreffenden Verfahrens alle Anfechtungsmittel vergeblich ausgeschöpft hat. (T5)
  Veröff: SZ 71/75
- 1 Ob 391/97z
  Entscheidungstext OGH 09.06.1998 1 Ob 391/97z
  nur T1; Veröff: SZ 71/98
- 1 Ob 362/98m
  Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 362/98m
  Veröff: SZ 72/29
- 1 Ob 353/99i
  Entscheidungstext OGH 14.01.2000 1 Ob 353/99i
- 1 Ob 272/99b
  Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 272/99b
  Auch; Beisatz: Der Amtshaftungsanspruch ist insofern formell subsidiär, als der durch schuldhaft rechtswidriges Verhalten von Organen eines Rechtsträgers Geschädigte zunächst die ihm vom Rechtsstaat zur Verfügung gestellten und die Abwendung des Schadens ermöglichenden Rechtsbehelfe - ausgenommen die im § 2 Abs 2 AHG nicht erwähnte Verfassungsgerichtshofbeschwerde - auszunützen hat. (T6)
- 1 Ob 95/00b
  Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 95/00b
  Vgl; Beisatz: Unter Rechtsmittel im Sinne des § 2 Abs 2 AHG sind aber nur prozessuale Rechtsbehelfe - wenn auch im weiteren Sinn - zu verstehen, die dazu dienen, fehlerhafte Entscheidungen, sei es im Instanzenweg, sei es auf andere Weise, zu beseitigen. (T7)
  Beisatz: Grundsätzlich kann die Partei jedoch - es sei denn, es lägen Anhaltspunkte für Gegenteiliges vor - mit einer rechtmäßigen Vorgangsweise der Behörden rechnen. (T8)
- 1 Ob 310/01x
  Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 310/01x

nur T3; Beis wie T7; Beis wie T8; Beisatz: Die Unterlassung von Urgenzen ist kein Verstoß gegen die Rettungspflicht nach § 2 Abs 2 AHG. (T9)
Veröff: SZ 2002/27

- 1 Ob 181/03d
  Entscheidungstext OGH 17.05.2004 1 Ob 181/03d
  Auch; nur T1; Beis ähnlich T6; Beisatz: Auch der Widerspruch gegen das Protokoll gemäß §§ 212, 212a ZPO ist ein Rechtsmittel im Sinn des § 2 Abs 2 AHG. (T10)
  Veröff: SZ 2004/74
- 1 Ob 231/03g
  Entscheidungstext OGH 12.08.2004 1 Ob 231/03g
  Vgl auch; Beisatz: Überlegungen in Richtung einer allfälligen Verfassungswidrigkeit des Gesetzes anzustellen, ist dem Betroffenen nicht zuzumuten, weshalb die Tatsache, dass gegen den Bescheid keine Berufung erhoben wurde, mangels Verschuldens nicht zum Nachteil des Betroffenen ausschlagen kann. (T11)
  Veröff: SZ 2004/118
- 1 Ob 113/07k
  Entscheidungstext OGH 14.08.2007 1 Ob 113/07k
  Beisatz: Hier: Unterlassen von Erinnerungen gegen den Verteilungsentwurf und eines Rekurses gegen den gerichtlichen Verteilungsbeschluss im Konkursverfahren. (T12)
  Veröff: SZ 2007/126
- 1 Ob 197/10t
  Entscheidungstext OGH 25.01.2011 1 Ob 197/10t
  Auch
- 1 Ob 123/15t
  Entscheidungstext OGH 27.08.2015 1 Ob 123/15t
  Beis wie T9; Beisatz: Hier: Unterlassung eines Antrags im Ermittlungsverfahren nach der StPO auf Vorlage eines (nicht bekannten) Berichts über verdeckte Ermittlungen, mit dem Ziel, eine Anklage abzuwenden ? kein Verstoß gegen § 2 Abs 2 AHG. (T13)
  Veröff: SZ 2015/85
- 1 Ob 68/16f
  Entscheidungstext OGH 28.04.2016 1 Ob 68/16f
  Auch; Beisatz: Die Partei muss das Rechtsmittel nicht nur überhaupt erheben, sondern es darüber hinaus auch so formulieren, dass die darüber entscheidende Instanz in der Lage ist, den behaupteten Beurteilungs- oder Verfahrensfehler aufzugreifen und zu korrigieren. (T14)
- 1 Ob 81/17v
  Entscheidungstext OGH 24.05.2017 1 Ob 81/17v
  Vgl auch; Beis wie T14; Beisatz: Hier: Antrag auf Abänderung des Nichtzulässigkeitsausspruchs an das Berufungsgericht gemäß § 508 ZPO. (T15)
- 1 Ob 150/18t
  Entscheidungstext OGH 26.09.2018 1 Ob 150/18t
  Beis wie T14; Beis wie T15
- 1 Ob 197/18d
  Entscheidungstext OGH 21.11.2018 1 Ob 197/18d
  Vgl auch
- 1 Ob 215/18a
  Entscheidungstext OGH 30.04.2019 1 Ob 215/18a
  Auch; Beis wie T14; Beisatz: Hier: Einwände gegen die Bestellung des Sachverständigen im Ermittlungsverfahren und fehlende Darlegung substantiierter ? angeblich trotz durchgeführten Verbesserungsverfahrens iSd § 127 Abs 3 StPO verbliebener ? Mängel des Gutachtens in der Nichtigkeitsbeschwerde. (T16)
- 1 Ob 100/22w
  Entscheidungstext OGH 22.06.2022 1 Ob 100/22w
  Auch; Beis wie T14

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0026901

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at